

Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundskinderschutzgesetz

Vorgaben aus den Landesregelungen
zum § 72 a SGB VIII in Rheinland-Pfalz
und im Saarland

Arbeitshilfe

für ehrenamtlich Tätige in der katholischen
Jugend(verbands)arbeit



Inhalte

Wozu diese Arbeitshilfe	4
1. Was ist sexualisierte Gewalt?	5
2. Wie können wir Kinder schützen?	
a. Elemente der Prävention	8
b. Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche als ein Element in der Prävention	11
3. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)	
a. Entstehung und Inkraftsetzung	12
b. Auszug aus dem Gesetz: § 72 a	12
c. Erläuterung des § 72 a	14
d. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis und was steht drin?	16
e. Qualitätssicherung in der Jugend(verbands)arbeit	17
f. Wer ist ein „Träger der freien Jugendhilfe“?	18
4. Vereinbarungen entsprechend § 72a SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe	
a. Entstehung und Inhalte	21
b. Wer unterschreibt die Vereinbarung?	21
5. Verfahren	
a. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	22
b. Wie und wo kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?	25
c. Wie erfolgen die Einsichtnahme und die Information des Trägers?	25
d. Was ist, wenn ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorliegt?	30
e. Was ist zu tun, wenn das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt wird?	30
f. Wann ist eine Wiedervorlage notwendig?	30
6. Kontaktadressen	31
7. Anlagen	
▪ <i>Trägervereinbarung Saarland</i>	34
▪ <i>Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz</i>	38
▪ <i>Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde</i>	43
▪ <i>Merkblatt zur Erhebung von Gebühren</i>	44

Wozu diese Arbeitshilfe?

Liebe Verantwortliche in der Jugend(verbands)arbeit,

mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln, zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren, wurde der § 72a des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt, neu gefasst. Das Gesetz wird auch **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** genannt und trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Neufassung des § 72a hat zur Folge, dass neben den hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugend(verbands)arbeit nun auch die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen müssen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Euch über die anstehenden Änderungen informieren und Euch bei der Umsetzung dessen, was nun zu tun ist, helfen.

Die Kapitel 1 bis 3 liefern Hintergrundinformationen über sexualisierte Gewalt, Elemente der Präventionsarbeit und das oben bereits genannte Bundeskinderschutzgesetz und seine Inkraftsetzung. In Kapitel 4 und 5 findet Ihr dann die ganz konkreten Handlungsschritte, die für Euch als Haupt- und Ehrenamtliche wichtig sind. In Kapitel 6 und 7 haben wir für Euch nützliche Links und Kontaktadressen sowie wichtige Dokumente zusammengefasst.

In einigen Bereichen können wir nur den aktuellen Stand der Dinge benennen. Sobald konkretere Informationen vorliegen, werden wir diese Broschüre aktualisieren und online zur Verfügung stellen.

Wir wissen, dass durch diese gesetzlichen Änderungen zusätzliche Verantwortung auf Euch zukommt. Wir halten dieses Engagement als ein weiteres Element der Prävention sexualisierter Gewalt für notwendig, da wir für eine pädagogisch gute Jugend(verbands)arbeit eintreten.

Wir schützen Kinder und schauen hin!

Anja Peters

BDKJ Diözesanvorsitzende

Frank Kettern

Leiter Arbeitsbereich Jugendeinrichtungen

1. Was ist sexualisierte Gewalt?

Sie meint jede sexualisierte Grenzverletzung, die an oder vor einem Kind oder einem Schutzbefohlenen begangen wird.

Dabei zeigt sich sexualisierte Gewalt in vielen Formen und Abstufungen. Nicht bei allen kommt es zu Körperkontakt. Auch ein Anglotzen, bis es unangenehm ist, eine unangemessene Sprache („Mäuschen, beweg mal deinen hübschen Hintern hier rüber.“), derbe Anmachsprüche sind Formen sexualisierter Gewalt. Weitere Beispiele sind sexistische Beschimpfungen, Zeigen von Sexfilmen oder -bildern oder Fotografieren beim Duschen.

Auch bei Körperkontakt gibt es unterschiedliche Stufen: es reicht vom unangemessenen Umarmen, Küssen und Berühren, zufällig beim Spiel an den Hintern grabschen bis hin zur Vergewaltigung. Täterinnen oder Täter nutzen ihre Macht- oder Autoritätsposition aus. Sie befriedigen ihre Bedürfnisse durch ihre Machtbefugnisse auf Kosten des Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen.

Wie kommt sexualisierte Gewalt vor?

Wie wir eben schon beschrieben haben, schließt sexualisierte Gewalt nicht automatisch körperliche Gewalt ein. Sie kann in vielen Abstufungen vorkommen. Deshalb wird zum besseren Verständnis zwischen **Grenzverletzung** und **Übergriff** unterschieden.

Eine Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei Anderen eine Grenze überschreiten.

Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenzverletzung passiert ist, sind nicht objektive Kriterien, sondern das subjektive Erleben des/der Betroffenen, d.h., wenn sich jemand verletzt fühlt, wurde eine Grenze überschritten.

Grenzverletzungen geschehen zunächst einmal unabsichtlich und sind oft auch nicht ganz zu vermeiden: eine unbedachte Bemerkung, eine grobe Berührung oder dass jemand ausgelacht wird, können Beispiele sein. Grenzverletzungen können oft miteinander geklärt werden, bspw. wenn sich jemand, der sich darüber bewusst wird, dass er/sie eine Grenze überschritten hat, sich dafür entschuldigt und darum bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden. Wenn allerdings die Leitung der Gruppe nicht auf Grenzverletzungen achtet oder in der Gruppe bestimmte Grenzverletzungen als „normal“ gelten, dann entsteht so etwas wie eine „Kultur der Grenzverletzung“. Täter und Täterinnen testen ihre Möglichkeiten in einer Gruppe durch gezielte Grenzverletzungen aus: Sie erkennen so zum einen, wie weit sie gehen können und zum anderen versuchen sie dadurch, eine „Kultur der Grenzverletzung“ zu erreichen.

Ein Übergriff passiert, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigieren, sondern wiederholen.

Ein Übergriff passiert nicht mehr zufällig und nicht aus Versehen: Die abwehrende Reaktion des Kindes oder der/des Jugendlichen wird bewusst nicht beachtet, Kritik von anderen wird überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt. Sexuell übergriffig sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen, Spannen (z. B. beim Duschen), Zeigen von Sexfilmen oder -bildern, sexistische Spiele oder häufiges Sprechen über Sex.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch:

- » Missachtung der gezeigten Reaktionen der Opfer, dass ihm/ihr das unangenehm ist
- » Stärke und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- » Nicht-Beachten, wenn andere das Verhalten kritisieren. Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- » Abwertung von Opfern und/oder kindlichen/jugendlichen Zeugen/Zeuginnen, die sich Hilfe holen wollen (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten, behaupten, sie würden „gemobbt“)

Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?

Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt: **Sozialer Nahraum**, das heißt zu Hause, in der Nachbarschaft, auf dem Schulhof, beim Vereinstreffen, in der Jugendgruppe oder auf der Ferienfreizeit. Nur in seltenen Fällen sind hier die Täter oder Täterinnen Fremde. Ein anderes Beispiel ist das Chatten: Hier wird sexualisierte Gewalt vor allem von Fremden verübt, die so tun, als seien sie Vertraute.

Wo fängt sexualisierte Gewalt an?

Nicht jeder Blick und jedes Kopfstreicheln ist sexualisierte Gewalt.

Entscheidend ist:

- » Das Empfinden – Wie fühlt es sich an? Komisch? Unangenehm? Verwirrend? Geht es zu weit?
- » Die Absicht – Warum macht die Person es? Was ist die Absicht? Ein tröstendes Über-den-Rücken-Streicheln ist etwas anderes, als Streicheln zur Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen oder Macht.
- » Geheimhaltung? Will die Person ein Geheimnis daraus machen? Dabei gilt in allen Situationen, selbst wenn etwas üblich ist oder eine Person in guten Absichten handelt, es sich aber unangenehm anfühlt, hat jede/r das Recht es zu ändern, STOP zu sagen!

Wo finde ich Unterstützung?

Situationen, in denen ich sexualisierte Gewalt vermute/beobachtet oder erlebt habe oder sich mir jemand anvertraut hat, sind nicht leicht einzuschätzen. Selten ist es ganz offensichtlich; meistens eher ein „ungutes Gefühl“ das „irgendwas nicht stimmt“. Verhaltensweisen kommen einem komisch, vielleicht auch ein wenig verdächtig vor. Es ist wichtig, dieses Gefühl ernst zu nehmen und sich Unterstützung zu suchen, um Klarheit zu bekommen!

Die Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier sind Anlaufstellen bei allen Fragen und Anliegen rund um die Kinder- und Jugendarbeit. Unter anderem begleiten und schulen die Fachstellen ehrenamtliche Gruppen und Freizeitleitungen und sie unterstützen die Jugendverbände bei Aktionen, Projekten und beim Aufbau von neuen Gruppen. In diesem Rahmen sind sie auch eine erste Anlaufstelle für alle in der kirchlichen Jugendarbeit, wenn es um Grenzverletzungen und Verdachtsmomente bei sexuellem Missbrauch geht.

Die Homepages der unterschiedlichen Fachstellen sind zu finden unter „Wir über uns“ auf der Seite der Abteilung Jugend im Bistum Trier: www.bistum-trier.de/jugend

Neben der grundsätzlichen Möglichkeit, sich bei Fragen zu sexualisierter Gewalt an die Fachstellen zu wenden, arbeiten dort sogenannte „Geschulte Fachkräfte“, die in Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt fachlich beraten und unterstützen können. Auf Seite 32/33 findet Ihr die Kontaktdaten der geschulten Fachkräfte.

Auf der Webseite des BDKJ Trier www.bdkj-trier.de/praevention finden sich in der Broschüre „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ die ehrenamtlich geschulten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Verbände zu sexualisierter Gewalt. Mit diesen können in einem geschützten Rahmen die bestehende Situation besprochen und weitere Schritte beraten werden. Darüber hinaus finden sich dort viele Kontakte zu kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachkräften in der Nähe.

Quellen

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel & Kelkel, Martin (2010): *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.* Köln. (vgl. www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/paevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf)

Schutz vor sexueller Gewalt, Hrsg. BDKJ Freiburg/KJA Freiburg, Freiburg 2011, (vgl. www.kja-freiburg.de/html/media/dl.html?i=9593)

2. Wie können wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schützen?

Gelungene Prävention sexualisierter Gewalt umfasst verschiedene Elemente. Nur die Gesamtheit der Maßnahmen sichert die nötige Qualität.

a. Elemente der Prävention

Kommunikation nach innen und außen

Damit Prävention wirksam werden kann, ist es notwendig, sich eindeutig gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren und dies nach innen und außen deutlich zu machen.

Ziele der Kommunikation nach innen sind, dass zum einen die Verantwortlichen in der Jugend(verbands)arbeit sich mit Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigen und Maßnahmen zur Umsetzung vereinbaren. Zum anderen sind die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern darüber informiert, dass Kinderschutz ein wichtiger Bestandteil der Jugend(verbands)arbeit ist. Im Idealfall spiegelt sich dies in der Verschriftlichung im Leitbild und der Satzung nieder. Diese Leitbilder müssen bei den Aktiven im Jugendverband bekannt sein und immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden.

Wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene merken, dass über sexualisierte Gewalt gesprochen wird und dass die verantwortlichen Personen um das Thema wissen und sich kümmern, wird erlebte oder vermutete sexualisierte Gewalt mit höherer Wahrscheinlichkeit bekannt gemacht.

Die Kommunikation nach außen soll verdeutlichen, dass aktiver Kinderschutz ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit ist.

Eindeutige Regeln

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Mädchen und Jungen sind notwendig. Diese Regeln werden schriftlich fixiert und sind allen bekannt.

Diese Regeln sollen in einer schriftlichen Vereinbarung in Form von Verhaltenscodizes für Hauptberufliche/Hauptamtliche und Selbstverpflichtungserklärungen für Ehrenamtliche münden.

Ergänzende Dienstanweisungen oder Zusätze zu Arbeitsverträgen bei Hauptberuflichen/Hauptamtlichen, insbesondere hinsichtlich des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII, müssen je nach Arbeitsfeld geprüft werden.

Personalauswahl und -verantwortung

Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, ob Menschen Leitung übernehmen dürfen.

Dabei ist zu beachten:

- » Die betreffende Person wird über die erarbeiteten Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch soll den Verantwortlichen dazu dienen, sich u. a. einen Eindruck über die Haltung dieser

Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.

- » Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Jugend(verbands)arbeit.

- » **Mit Einführung des Bundeskinder-schutzgesetzes stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine nach § 72 a vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit tätig sind. Dies geschieht durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.**

Schulung und Fortbildung

Es ist notwendig, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugend(verbands)arbeit gemäß ihrer Funktion und ihren Aufgaben geschult sind.

Die Qualifizierung vermittelt grundlegende Kenntnisse der Prävention sexualisierter Gewalt. Inhalte der Schulung sollten die jeweiligen Leitbilder, rechtliche Grundlagen sowie Umgang in Krisensituationen sein. In der Gruppenleiter_innenausbildung muss das Thema aufgegriffen werden (vgl. Mindeststandards für die JuLeiCa). Mitarbeiter/innenfortbildungen müssen das Thema standardmäßig behandeln.

Interventionsplan

Dieser Plan regelt unter anderem Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten, Sofortmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufarbeitung bei begründeten und bei falschen Verdachtsfällen.

Eine transparente Verfahrensregelung mit Orientierungshilfen zur Intervention muss erarbeitet und kommuniziert werden.

Der Interventionsplan soll sowohl die Anzahl der Übergriffe reduzieren als auch Verantwortlichen und Mitarbeiter/innen Sicherheit im Umgang mit (Vermutungs-)fällen sexualisierter Gewalt vermitteln.

Beschwerdemanagement

Die konkrete Beschreibung von Beschwerde- und Mitbestimmungswegen erfordert und fördert die Reflektion des vorhandenen Umgangs mit Beschwerden im eigenen Verband/in der eigenen Gruppe. Sie ist somit Teil einer präventiv wirksamen Reflektionskultur. Wenn es verbindliche und bekannte Beschwerdemöglichkeiten gibt, wird wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen bewusster wahrgenommen werden.

Erprobte Beschwerdemöglichkeiten sind z. B.:

- » Ansprechstellen extern oder intern
- » Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten (Kummerkasten)
- » Befragung zur Zufriedenheit der verschiedenen Zielgruppen in der Jugend(verbands)arbeit (auch Ehemalige)

Die Verantwortlichen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier sind dabei, die Elemente der Prävention sexualisierter Gewalt aktiv anzugehen und umzusetzen.

b. Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche als ein Element in der Prävention

Es ist Aufgabe der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, es Tätern und Täterinnen so schwer wie möglich zu machen. Dazu braucht es Information, Sensibilisierung und „Handwerkszeug“, um ein weitestgehend sicheres Umfeld für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schaffen (*siehe Elemente des Präventionskonzeptes*).

Das Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes verlangt, dass auch Ehrenamtliche nach bestimmten Kriterien ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Chance dieser Einführung liegt darin, dass alle Organisationen und Träger der freien Jugendhilfe bundesweit mit großer Wahrscheinlichkeit garantieren können, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in ihrer Organisation tätig sind. Zusätzlich wird einschlägig vorbestraften Personen erschwert, die Organisation oder das Bundesland zu wechseln und weiter in der Jugend(verbands)arbeit tätig zu sein.

An dieser Stelle muss deutlich werden, dass die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nur *ein* Element der Prävention ist. In der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit sind vorwiegend junge Menschen ehrenamtlich aktiv: So sind z. B. 39 % der

JuLeiCa-Inhaber/innen jünger als 20 Jahre und nur 19 % älter als 30 Jahre. Aufgrund des geringen Lebensalters und der Bestimmungen im Jugendstrafrecht kann nur eingeschränkt davon ausgegangen werden, dass entsprechende Straftaten bereits aufgetreten bzw. entsprechend in einem erweiterten Führungszeugnis aufgeführt worden sind. Seine Einsichtnahme ist daher eine Hilfe, aber schafft keine völlige Sicherheit.

3. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

a. Entstehung und Inkraftsetzung

Am 1. Januar 2012 ist das BKiSchG in Kraft getreten. Das Gesetz hat das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Aus diesem Gesetz ergeben sich unter anderem wesentliche Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Sozialgesetzbuch/Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII/KJHG). Dies bringt auch für die Kinder- und Jugend(verbands)arbeit Änderungen in der Praxis mit sich.

Das BKiSchG ist ein Artikelgesetz. Ein Artikelgesetz vereint gleichzeitig mehrere Gesetze oder sehr unterschiedliche Inhalte. Meist werden damit Änderungsgesetze bezeichnet, die eine bestimmte Thematik in einer ganzen Reihe von Fachgesetzen ändern.

Das BKiSchG gliedert sich in fünf Artikel. Neu geregelt werden ganz unterschiedliche Bereiche des Kinderschutzes, wie z. B. Frühe Hilfen, Regelungen zum Berufsgeheimnis und Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Artikel 2 enthält die Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), u. a. wurde der § 72a unter dem Blickwinkel des Kinderschutzes neu gefasst. Diese Arbeitshilfe widmet sich Hinweisen und Umsetzungsempfehlungen, die sich aus diesem Paragraphen ergeben.

b. Auszug aus dem Gesetz:

§ 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder

Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

c. Erläuterung des § 72 a

Der § 72 a wurde folgendermaßen strukturiert:

Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelungen für bei öffentlichen Trägern beschäftigte Personen, **Absatz 2** für Personen (hauptamtliche und hauptberufliche), die bei freien Trägern beschäftigt sind, **Absatz 3** für neben- und ehrenamtlich tätige Personen unter der Verantwortung öffentlicher Träger und **Absatz 4** für die neben- und ehrenamtlich bei freien Trägern tätigen Personen.

Absatz 2

Die Regelungen in Absatz 2 richten sich ausschließlich an den öffentlichen Träger, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese keine Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Im Gegensatz zu z. B. Absatz 4, der für Ehrenamtliche gilt, wird die Methode, dies sicherzustellen, nicht vorgegeben. Faktisch läuft dieser Absatz jedoch trotzdem darauf hinaus, dass die Träger sich die Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen. Es gilt aber: Diese Verpflichtung für Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechen-

den Vereinbarung bzw. aus einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen. Wichtig ist vor allem für Jugendverbände, dass die bisherige Einschränkung auf Träger von Diensten und Einrichtungen, die Jugendverbände in den seltensten Fällen sind, entfallen ist und sich dieser Absatz nun eindeutig auf *alle* Träger der freien Jugendhilfe bezieht.

Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann Neben- und Ehrenamtliche bei öffentlichen Trägern erst nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis tätig werden dürfen. Bereits hier legt der Gesetzgeber fest, dass sein Wille keine allgemeine Vorlagepflicht von Führungszeugnissen durch Ehrenamtliche ist. Daher begrenzt er – wie in Absatz 4 auch – diese mögliche Pflicht generell auf Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Er erlegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter auf, innerhalb dieser begrenzten Gruppe über die Tätigkeiten zu entscheiden, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines Führungszeugnisses voraussetzen.

Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelungen für Neben- und Ehrenamtliche bei Trägern der

freien Jugendhilfe. Auch hier richtet sich die gesetzliche Verpflichtung ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass bei diesen keine Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, ehrenamtlich in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Auch hier gilt: Diese Verpflichtung für Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bzw. einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen. Im Gegensatz zu den Regelungen für Hauptamtliche und Hauptberufliche sieht dieser Absatz klar die Pflicht vor, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Selbstauskünfte oder Ähnliches sind daher im Sinne dieses Absatzes leider keine Alternative. Wie in Absatz 3 gilt, dass der Gesetzgeber keine allgemeine Vorlagepflicht intendiert, sondern eine Differenzierung nach Tätigkeiten beabsichtigt. Zur Festlegung dieser Tätigkeiten gibt der Gesetzgeber das Instrument der Vereinbarung vor. Damit besteht – im gesetzlichen Rahmen – Gestaltungsfreiheit im Inhalt, auch wenn die Träger der freien Jugendhilfe faktisch eine Verpflichtung haben, eine solche Vereinbarung abzuschließen.

Absatz 5

In Absatz 5 werden erstmals in diesem Zusammenhang konkrete Regelungen zum Datenschutz und daraus abgeleitet zum Vorlageverfahren getroffen. So wird u. a. festgelegt, dass der jeweilige Träger durch das Gesetz nur berechtigt ist, die Führungszeugnisse einzusehen und nur bestimmte Daten zu erheben. Ebenfalls ist die Verwendung der entsprechenden Daten ausdrücklich auf den jeweiligen Zweck nach den Absätzen 1 bis 4 begrenzt und ihre Löschung festgelegt. In der Gesetzesbegründung wird sehr deutlich formuliert: „Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der Führungszeugnis-Daten an andere Träger.“ Mit „andere Träger“ ist auch das Jugendamt gemeint, dem die Informationen, die ein Träger der freien Jugendhilfe aus der Einsicht in die Führungszeugnisse gewinnt, nicht übermittelt werden dürfen.

d. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis und was steht drin?

Immer dann, wenn im SGB VIII auf Führungszeugnisse Bezug genommen wird, sind nun die sogenannten „erweiterten Führungszeugnisse“ nach § 30(5) und § 30 a (1) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gemeint.

Im privaten, einfachen Führungszeugnis sind Straftaten vermerkt, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4–16 BZRG). Hier gibt es allerdings Ausnahmen. z. B. wenn eine Erstbegehung, eine Verurteilung mit Geldstrafe unter 90 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe unter 3 Monaten oder eine Jugendstrafe unter 2 Jahren auf Bewährung vorliegen (§ 32 Abs. 2 BZRG).

Die oben genannten Ausnahmen gelten in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis *nicht* im Hinblick auf Sexualdelikte, da es insbesondere eine Auskunft über mögliche Sexualstraftaten geben soll. Somit werden Sexualdelikte auch bei Geringwertigkeit bzw. geringer Strafzumessung oder Erstbegehung im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt.

Das erweiterte Führungszeugnis unterscheidet sich also vom privaten Führungszeugnis dadurch, dass im erweiterten Führungszeugnis zusätzlich Sexualdelikte enthalten sind, die für eine Aufnahme in das private Führungszeugnis zu „geringfügig“ sind.

Mögliche Eintragungen im Bereich der Sexualdelikte im erweiterten Führungszeugnis beziehen sich auf folgende Paragrafen des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 – 176 b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 – 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 – 184 d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184 e – 184 f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233 a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Für jede Person werden bereits ab dem 14. Lebensjahr Informationen im Strafregister angelegt.

e. Qualitätssicherung in der Jugend(verbands)arbeit

Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hatte Änderungen im SGB VIII zur Folge, u. a. die Einfügung des § 79 a, wonach die Förderung der freien Träger stark von der Anerkennung der Grundsätze und Maßstäbe zur Qualitätssicherung abhängig ist. In der gesamten Kinder- und Jugend(verbands)arbeit soll im Rahmen einer umfassenden Qualitätsentwicklung die Berücksichtigung des Themas „Kinderschutz“ vorangetrieben werden.

Auszug aus dem SGB VIII § 79 a: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

f. Wer ist ein „Träger der freien Jugendhilfe“?

Die Kinder- und Jugendhilfe wird von freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern angeboten. „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ (§ 3 Abs. 1 SGB VIII).

Im Sozialgesetzbuch VIII ist u. a. die katholische Kirche als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3) anerkannt. Jugendverbände sind wichtige Träger der Jugendarbeit und decken ein weites Spektrum der Jugendarbeit ab. Ihre Arbeit wird als vom Gesetzgeber als besonders förderungswürdig angesehen und steht unter einem eigens definierten Schutz (vgl. § 12 SGB VIII).

In Rheinland-Pfalz sind die (Jugend)Verbände, die sich im Landes- oder Bundesjugendring zusammengeschlossen haben und die ihnen angehörenden oder mitgliederschaftlichen angeschlossenen Träger, anerkannt (§ 12 AG KJHG RLP). Mitglied im Landesjugendring Rheinland-Pfalz sind die im BDJ zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie die DPSG über den Ring der Pfadfinderverbände und die PSG über den Ring der Pfadfinderinnenverbände.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII die Jugendämter definiert, wobei hierbei zwischen „örtlichen“ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Gemeinden) und „überörtlichen“ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendverbände) unterschieden wird. Die Nachrangigkeit der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe wird durch das Subsidiaritätsprinzip beschrieben (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Eine sinnvolle Kinder- und Jugendhilfe kann nur über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, insbesondere mit den Jugendverbänden, geleistet werden. Der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist im § 4 SGB VIII verankert. Dabei ist die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfeträger „in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur“ (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) vom öffentlichen Träger zu achten.

Mitverantwortung des Trägers der freien Jugendhilfe

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen“ (§ 72 a Abs. 4 SGB VIII).

Bei den nach § 72 Abs. 1 Satz 1 erwähnten Straftaten (§§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGb) handelt es sich um eine eindeutige Liste von Sexualstraftaten. Nur bei solchen Straftaten schließt eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugend(verbands)arbeit aus.

Pflichten des Trägers der freien Jugendhilfe auf einen Blick:

- » Erstellung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach ihrem Selbstverständnis → Gewährleistung des Kinderschutzes
- » Wissentlich nur Personen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit für näher bestimmte Tätigkeiten beauftragen, die dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt haben und nicht einschlägig wegen einer Sexualstraftat vorbestraft sind.
- » Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Verfahren Kirchlicher Notar).

4. Vereinbarungen entsprechend § 72 a SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe

a. Entstehung und Inhalte

§ 72 a Abs. 2 sieht vor, dass die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Träger der freien Jugendhilfe zugehen müssen, um mit ihnen Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72 a zu treffen.

In den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland haben die kommunalen Träger vereinbart, auf Landesebene eine einheitliche Rahmenvereinbarung zu erarbeiten. Dazu wurden in einem breit angelegten Prozess Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe gehört. Im Ergebnis stehen nun zwei Vereinbarungen fest, die in den Landesjugendhilfeausschüssen beraten und beschlossen wurden. Diese befinden sich im Wortlaut im Anhang dieser Arbeitshilfe.

b. Wer unterschreibt die Vereinbarung?

In Rheinland-Pfalz wurde die Landesvereinbarung vom Vorstand des Landesjugendrings und vom Leiter des katholischen Büros in Vertretung für die (Erz-) Diözesen Trier, Mainz, Speyer und Limburg unterschrieben. Im Saarland steht diese offizielle Unterzeichnung noch aus.

Die Landesvereinbarungen werden nun in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen beraten und beschlossen. In einem nächsten Schritt geht das örtliche Jugendamt auf

die Träger der freien Jugendhilfe zu und bietet ihnen diese Vereinbarung zur Umsetzung des § 72 a an.

Rechtlich selbstständige Gruppen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände schließen diese Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt.

Für rechtlich unselbstständige Gruppen gilt die auf Landesebene unterschriebene Vereinbarung. Hier ist keine erneute Unterschrift notwendig.

» Unabhängig davon, mit wem die Vereinbarung zur Umsetzung geschlossen wird, bleibt die Verantwortung vor Ort, die ehrenamtlich Tätigen in der Jugend(verbands)arbeit zu identifizieren, die nach dem § 72 a ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, um eine entsprechende Vorbestrafung auszuschließen.

5. Verfahren

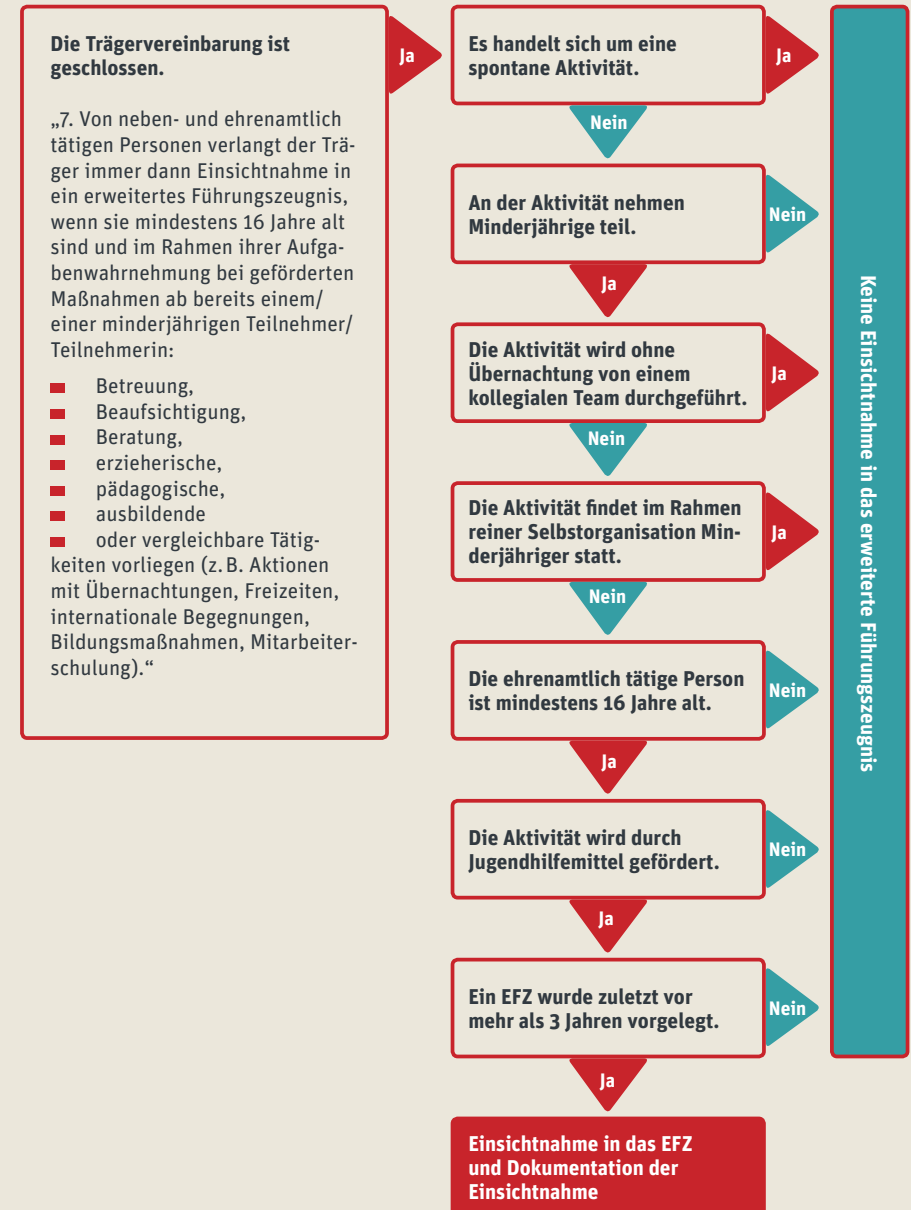
a. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

In den Vereinbarungen, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) mit den Trägern der freien Jugendhilfe (z.B. Jugendverbände, Kirchengemeinde) schließen, ist aufgeführt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, um eine entsprechende Vorbestrafung auszuschließen.

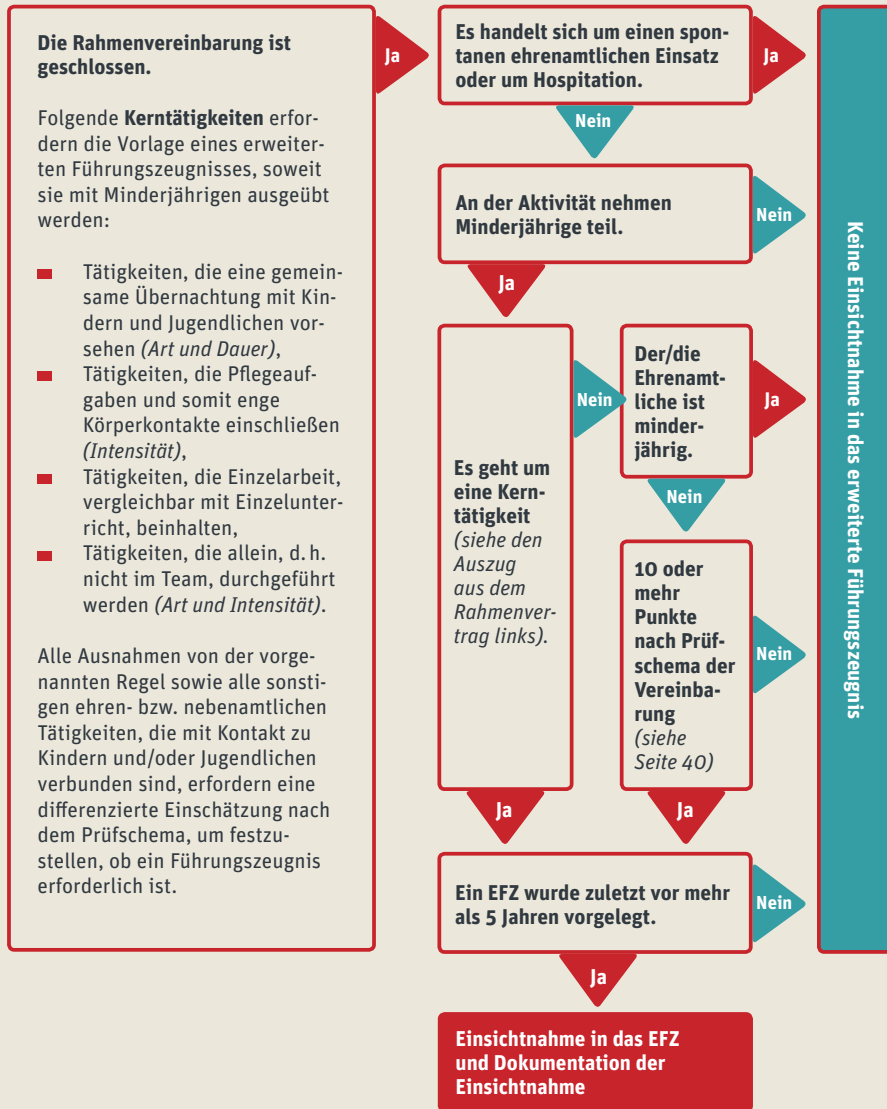
Dabei geht es in erster Linie um die Art, Dauer und Intensität der ehrenamtlichen Tätigkeit. Besonders sind hier im Blick die Tätigkeiten, die geeignet sind, die besondere Nähe, das Vertrauensverhältnis oder auch Macht und Abhängigkeit zwischen Leiter/innen und Minderjährigen zu missbrauchen.

Generell ist bei allen ehrenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden, zu prüfen, ob sie von der Vorlagepflicht betroffen sind. Insbesondere gilt dies für Gruppenleiter/innen und Freizeitleiter/innen. Diese Prüfung der Vorlagepflicht obliegt den Verantwortlichen für Jugend(verbands)arbeit vor Ort (Ortsgruppe des Jugendverbandes, Pfarr- oder Messdienerjugend).

Saarland | Zu prüfende Fragen auf Grundlage der saarländischen Trägervereinbarung über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:



Rheinland-Pfalz | Zu prüfende Fragen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:



b. Wie und wo kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann das erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde beantragen. Bei der Antragstellung muss der Grund für die Beantragung benannt und ein entsprechendes Schreiben des Trägers vorgelegt werden (*ein Musterschreiben findet Ihr im Anhang*).

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach einer Bearbeitungszeit von ca. zwei Wochen der/dem Antragsteller/in direkt nach Hause zugesendet.

Wenn ein erweitertes Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, ist die/der Antragsteller/in mit dem entsprechenden Antrag von den Kosten befreit (*das entsprechende Merkblatt dazu findet Ihr im Anhang*).

c. Wie erfolgen die Einsichtnahme und die Information des Trägers?

Verfahren Ministranten und Pfarrgruppen

Die Verantwortung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 72a liegt bei den leitenden Pfarrern der Kirchengemeinden, bzw. Kirchengemeindev Verbänden. Diese sind entweder selbst verantwortlich oder benennen eine zur Umsetzung beauftragte Person.

Vor Ort wird vom Pfarrer oder der zur Umsetzung beauftragten Person geklärt, bei welchen Ehrenamtlichen eine Tätigkeit vorliegt, die die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

Der Pfarrer oder die zur Umsetzung verantwortliche Person kommt auf die Ehrenamtlichen zu, informiert diese, wo das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden muss und stellt das notwendige Schreiben zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses (Anforderungsschreiben) zur Verfügung. In diesem Gespräch werden die Ehrenamtlichen über den gesamten Ablauf informiert, auch darüber, wer Einsicht nimmt und was dokumentiert wird. Hat die Ehrenamtliche oder der Ehrenamtliche bereits ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beim Kirchlichen Notar des Bistums vorgelegt, genügt die Abfrage dieser Information beim Notar

zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtnahme.

Mit dem Anforderungsschreiben kann das erweiterte Führungszeugnis durch den Ehrenamtlichen beantragt und innerhalb des angegebenen Zeitraums bei der einsehenden Stelle vorgelegt werden.

Verfahren für Jugendverbände

1. Festlegung, welche Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben:

Die verantwortlichen Leitungen vor Ort müssen nach den Kriterien der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz bzw. der Trägervereinbarung des Saarlandes prüfen, von welchen Ehrenamtlichen konkret die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden muss. Es muss eine Liste der entsprechenden Personen angelegt werden. Sollten Unsicherheiten bei der Festlegung der betroffenen Personen bestehen, kann beim Diözesanbüro des Verbandes oder dem BDKJ-Diözesanbüro um Rat gebeten werden.

Ehrenamtliche, die sich ausschließlich auf Diözesan- und Bezirksebene engagieren und dort den Verband und/oder entsprechende Maßnahmen leiten, erstellen eigenverantwortlich eine entsprechende Liste, in die sie sich selbst eintragen.

2. Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

Auf Grundlage der Liste der Ehrenamtlichen, deren Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis verlangt, veranlasst die verantwortliche Leitung vor Ort die Zustellung der Aufforderung an die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen, mit der diese das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei beim Amt beantragen können. Eine Vorlage für eine solche Aufforderung findet sich im Anhang der Arbeitshilfe oder kann beim jeweiligen Diözesanbüro angefordert werden.

Idealerweise wird diese offizielle Aufforderung im Rahmen eines Informationsgespräches persönlich von einer verantwortlichen Person im entsprechenden Handlungsfeld übergeben. Dabei werden die Ehrenamtlichen über den gesamten Ablauf informiert, auch darüber, wer Einsicht nimmt und was dokumentiert wird.

3. Erstellung der Prüflisten für die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse:

Die verantwortliche Leitung vor Ort leitet die erstellten Listen, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, an die Diözesanleitung bzw. das entsprechende Diözesanbüro des Verbandes weiter.

Die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen müssen das erweiterte Führungszeugnis im benannten Zeitraum (siehe 2.) bei der für die Einsichtnahme verantwortlichen Stelle (siehe 4.) vorlegen.

4. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis:

Die Stelle, der das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wird, erhält von der Diözesanleitung, bzw. dem entsprechenden Diözesanbüro des Verbandes die Liste, wer das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss (siehe 3.). Die Ehrenamtlichen legen ihr erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vor. Das entsprechend der Präventionsordnung relevante Ergebnis der Einsicht wird dokumentiert.

» Hinsichtlich darüber hinaus gehender Einträge besteht nach staatlichem Recht Verwertungsverbot! Das bedeutet, dass nur die mit sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt verbundenen Paragrafen (s. Seiten 16 – 17) erhoben werden dürfen.

Die Dokumentation erfolgt durch Eintrag in ein vorgegebenes Verzeichnis.

Bei der Festlegung, wo das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden soll, sind zwar mehrere Alternativen denkbar. Aber die Mitgliedsverbände des BDKJ haben beschlossen, für ihre Ortsgruppen die Dienstleistung des Kirchlichen Notars zu nutzen, um ausreichenden Datenschutz sicherzustellen.

Die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen senden dem Notar ihr erweitertes Führungszeugnis zu. Der Notar nimmt Einsicht und sendet es an die Ehrenamtlichen auf Wunsch zurück, sofern ein **frankierter Rückumschlag** beigelegt wird, oder das erweiterte Führungszeugnis persönlich vorgelegt und wieder mitgenommen wird.

Wenn kein frankierter Rückumschlag beigelegt wird, wird das erweiterte Führungszeugnis nach Einsichtnahme durch den Notar vernichtet.

Empfehlung für Adressanschrift bei Versand:

Bischöfliches Generalvikariat Trier
Herr Dr. Ulrich Wierz, Kirchlicher Notar
Persönlich
Hinter dem Dom 6
54290 Trier

5. Information der Diözesanleitung und Verantwortlichen vor Ort:

Die Diözesanleitung des Verbandes erhält nach der festgesetzten Frist vom Kirchlichen Notar einen Vermerk, dass alle erweiterten Führungszeugnisse abgegeben wurden oder ob noch erweiterte Führungszeugnisse ausstehen. Dieser Vermerk wird im Diözesanbüro des Verbandes aufbewahrt. Die verantwortlichen Leitungen vor Ort erhalten von der Diözesanleitung bzw. dem Diözesanbüro des Verbandes umgehend eine Kopie des Vermerks.

Sollten im Führungszeugnis Eintragungen im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes vorliegen (s. Seiten 12–13) wird dies vom Notar vermerkt und der BDKJ-Vorstand informiert. Der BDKJ-Vorstand nimmt umgehend Kontakt mit der entsprechenden Diözesanleitung auf, um das weitere Vorgehen im Verband zu beraten und ggf. ein Interventionsteam zu gründen, um angemessen auf die Situation reagieren zu können.

Sollte der BDKJ Vorstand nicht erreichbar sein, wird vom Notar sofort die zuständige Diözesanleitung des Verbandes informiert.

6. Nutzung des Verzeichnisses:

Erhalten vorlagepflichtige Ehrenamtliche, die bereits ein erweitertes Führungszeugnis bei einer kirchlichen Stelle abgegeben haben, eine weitere Aufforderung zur Vorlage (bspw. Leitung einer Messdiener-Wallfahrt und Leitung einer Ferienfreizeit für einen kath. Jugendverband, oder Pfarrgemeinderatsmitglied und Ortsgruppenleitung in einem kath. Jugendverband, etc.), so können diese vom Kirchlichen Notar eine Bestätigung zur Vorlage bei der kirchlichen Stelle, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt, erhalten.

» Entsprechend ist festzuhalten, dass alle katholischen Körperschaften autorisierte Vermerke gegenseitig akzeptieren, damit kein Mehraufwand für Ehrenamtliche entsteht.

7. Wiederholung der Einsichtnahme:

Die verantwortlichen Leitungen vor Ort müssen dafür Sorge tragen, dass eine fristgerechte Wiederholung der Einsichtnahme stattfindet. Im Falle von Ehrenamtlichen, die sich ausschließlich auf Diözesan- und Bezirksebene engagieren, dort den Verband und/oder entsprechende Maßnahmen leiten, muss dies eigenverantwortlich geleistet werden.

Als Unterstützungsangebot übernimmt die diözesane Leitung bzw. das Diözesanbüro des entsprechenden Verbandes die Aufgabe, an die Wiederholung der Einsichtnahme zu erinnern, damit diese fristgerecht entsprechend der Vorgaben der Ländervereinbarungen vorgenommen wird.

Für die Gruppierungen der DPSG gibt es von Seiten des Bundesverbandes das Angebot, dass der Mitgliederservice ebenfalls die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vornimmt. Über die internetbasierte Namentliche Mitgliedermeldung (NaMi) wird das Verfahren abgewickelt und entsprechend dokumentiert.

Sämtliche Erkenntnisse, die mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewonnen werden, unterliegen der Vertraulichkeit. Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt ist, dokumentiert werden.

» Weitere Infos finden sich unter:
<http://dpsg.de/de/aktuelles/nachrichten-ueberblick/nachrichten/news/detail/news/fuehrungszeugnisse-in-nami-nutzen.html>



d. Was ist, wenn ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorliegt?

Liegt bei einer Person ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vor, der sich auf die relevanten Paragraphen im Strafgesetzbuch bezieht (s. o.), so darf diese Person keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit (weiter) ausüben.

Beinhaltet das erweiterte Führungszeugnis jedoch Einträge, die andere Strafdelikte betreffen (z. B. Verurteilungen wegen Betrugs oder Diebstahls), so dürfen diese Informationen keine Berücksichtigung finden. Daher sind wir dankbar, dass die Dienste des Kirchennotars allen Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen, wodurch ein hoher Datenschutz der persönlichen Daten gewährleistet ist.

e. Was ist zu tun, wenn das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt wird?

Das erweiterte Führungszeugnis wird bei den ehrenamtlich Engagierten sicherlich zu vielen Diskussionen führen. Dabei wird die Pflicht zur Vorlage bei dem/der einen oder dem/der anderen als Zumutung oder vielleicht als Vorverurteilung empfunden.

Auch wenn es sich um einen bürokratischen Akt handelt, der letztlich nicht die alleinige Sicherheit gewährleisten kann, die sich der Gesetzgeber dadurch vielleicht erhofft, so kann die Vorlagenpflicht möglicherweise als ein Baustein der Prävention angesehen werden.

Mit dem Hinweis auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes muss jedoch auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bestanden werden.

f. Wann ist eine Wiedervorlage notwendig?

Dies ist leider in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Rheinland-Pfalz müssen die Ehrenamtlichen alle fünf und im Saarland alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

6. Kontaktadressen



Bischöfliches Generalvikariat Abteilung Jugend

Hinter dem Dom 6 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 7105 – 122
www.jugend.bistum-trier.de



Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Trier | BDKJ

Weberbach 70
54290 Trier
Telefon (06 51) 9771 – 106
www.bdkj-trier.de/praevention



Bischöfliches Generalvikariat Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Trier

Hinter dem Dom 6 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 7105 – 204
www.bistum-trier.de/praevention

Dr. Ulrich Wierz, Kirchlicher Notar
Telefon (06 51) 7105 – 560
kinderundjugendschutz@bistum-trier.de

Fachkräfte in den Fachstellen(Plus+)

Geschulte Fachkräfte für das Thema Prävention

Fachstelle(Plus+)	Adresse	Dekanate
Andernach	Ludwig Hillesheim-Straße 3 56626 Andernach	Ahr-Eifel, Remagen-Brohltal, Andernach-Bassenheim, Mayen-Mendig
Bad Kreuznach	Bosenheimer Straße 46, 55543 Bad Kreuznach	St. Goar, Simmern-Kastellaun, Bad-Kreuznach, Birkenfeld
Bitburg	Rathausplatz 6 54634 Bitburg	Vulkaneifel, St. Willibrord Westeifel, Bitburg
Dillingen	Merziger Straße 83 66763 Dillingen	Losheim-Wadern, Merzig, Dillingen, Saarlouis, Wadgassen
Koblenz	St. Elisabeth Straße 6 56073 Koblenz	Kirchen, Rhein-Wied, Maifeld-Untermosel, Koblenz
Marienburg	Marienburg 56856 Zell	Cochem, Wittlich, Bernkastel
Saarbrücken	Ursulinenstraße 67 66111 Saarbrücken	St. Wendel, Illingen, Neunkirchen, Sulzbach, Saarbrücken, Völklingen
Trier	Sichelstraße 36 54290 Trier	Hermeskeil-Waldrach, Konz-Saarburg, Schweich-Welschbillig, Trier

Geschulte Fachkräfte	Telefon
Joachim Otterbach	(0 26 32) 49 08 0
Susanne Mühlhausen	(06 71) 72 15 1
Isabel Eckfelder	(0 65 61) 89 38
Jörg Ries	(0 68 31) 94 58 92 0
Margret Kastor Marc-Ansgar Seibel	(02 61) 31 77 0
Birgit Laux Lorenz Müller	(0 65 42) 90 13 53 (0 65 71) 95 49 14 13
Kathrin Prams Andreas Feid	(0 68 1) 90 68 16 1
Cäcilie Fieweger Anette Hoff	(06 51) 9 94 75 94 0

7. Anlagen

Saarland Trägervereinbarung nach § 72 a SGB VIII

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

und dem/der _____
(nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt-, wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger trägt gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

2. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z. B. Juleica – Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von begründeten Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3. Der Träger setzt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ein, die wegen einer in § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden. In den entsprechenden Verträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder

die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zur Folge hat.

4. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72 a Abs. 2 SGB VIII, von allen neu eingesetzten Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, vom Beschäftigten eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen.

Der Träger verpflichtet sich grundsätzlich, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren zu verlangen.

Unabhängig davon muss der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

5. Eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung soll von jedem/jeder haupt-, neben und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/in vorgelegt werden, unabhängig davon ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt oder nicht. Sie muss vorgelegt werden bei MitarbeiterInnen, deren Wohnsitz nicht in Deutschland liegt oder wenn ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann.

6. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- » die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige,
- » es handelt sich um spontane Aktivitäten,
- » die Aktivitäten werden ohne Übernachtung von einem kollegialen Team durchgeführt oder
- » finden im Rahmen reiner Selbstorganisation minderjähriger Gleichaltriger statt.

7. Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bei geförderten Maßnahmen ab bereits einem/einer minderjährigen Teilnehmer/Teilnehmerin:

- » Betreuung,
- » Beaufsichtigung,
- » Beratung,
- » erzieherische,
- » pädagogische,
- » ausbildende
- » oder vergleichbare Tätigkeiten vorliegen

(z.B. Aktionen mit Übernachtungen, Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulung).

Die zur Umsetzung des §72a SGB VIII aufgrund vorstehend genannter Kriterien erforderlichen Führungszeugnisse sind im Rahmen des Ehrenamtes kostenfrei. Die Fristen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich tätige Personen gelten analog der Punkte 4 und 5.

8. Die in § 72 a Abs. 5 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse sind zu beachten.

9. Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig, vorbehaltlich anderer Regelungen auf Landes- oder Bundesebene.

Datum: _____

Unterschrift (*freier Träger*)

Datum: _____

Unterschrift (*öffentlicher Träger*)

Rheinland-Pfalz

Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014

Vorbemerkung

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insoweit ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72 a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese spezifische gesetzliche Regelungen gelten sowie darüber hinaus die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

A

Die Vereinbarungspartner kommen nach Maßgabe des § 72 a SGB VIII überein, für die Tätigkeit von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe* in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundsätze verbindlich zu machen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72 a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.

2. Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist, bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.

3. Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

* Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese eigene gesetzliche Regelungen und die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.			
Die Tätigkeit // Punktwert	0 Punkte*	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	nie	nicht auszuschließen	immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	ja	nicht immer	nein
findet in der Öffentlichkeit statt	ja	nicht immer	nein
findet mit Gruppen statt	ja	hin und wieder auch mit Einzelnen	nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 Jahre	12 bis 15 Jahre	unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	ja	teils, teils	nein
hat folgende Häufigkeit	ein- bis zweimal	mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht

* Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

4. **Auf der Basis des Prüfschemas** ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme nach Nr.2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- » Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (*Art und Dauer*),
- » Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (*Intensität*),
- » Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- » Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden (*Art und Intensität*).

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

5. Ausnahmen

Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

6. Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,

- » den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72 a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
- » ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.

7. Von allen Personen, die ihm nach § 72 a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

8. Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72 a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in

einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.

9. Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkeiten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann. Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine erweiterte Selbstverpflichtung im Sinne der Nr. 6 abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen nach ausländischem Recht erfolgt sind.

Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde

Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflege-schaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung – JVKostG – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG* genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

* *Freiwilliges soziales Jahr*

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Quelle: www.bundesjustizamt.de

Impressum

Axel Hemgesberg
 Bildungsreferent Deutsche
 Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

Katrin Jäckels
 Bildungsreferentin Katholische
 Landjugendbewegung (KLJB)

Frank Kettern
 Leiter Arbeitsbereich ZB 1.6.2
 Jugendeinrichtungen

Anja Peters
 BDKJ Diözesanvorsitzende

Rafael Stoll
 Bildungsreferent BDKJ

Margret Sundermann
 Pädagogische Referentin Fachstelle-
 Plus+ für Kinder- und Jugendpastoral
 Koblenz

Stand: 24. April 2014



Bischöfliches Generalvikariat

Abteilung Jugend

Hinter dem Dom 6 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 7105-122

* Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



*Gefördert vom Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie | Saarland*